

ABTEILUNG V:  
WIRTSCHAFTSPROGRAMMIE-  
RUNG, RAUMORDNUNG UND GE-  
FÖRDERTER WOHNBAU, UMWELT  
UND BEFÖRDERUNGSWESEN

RIPARTIZIONE V<sup>a</sup>:  
PROGRAMMAZIONE ECONOMICA,  
COORDINAMENTO TERRITORIALE  
ED EDILIZIA ECONOMICA POPO-  
LARE, AMBIENTE E TRASPORTI

AMT FÜR  
SEILBAHNEN -  
TECHNISCHER DIENST

UFFICIO TRASPORTI  
FUNIVIARI - SERVIZI  
TECNICI

An alle Konzessionäre

IHRE ANSCHRIFTEN

Prot. Nr. V / 85 2921

Ihr Schreiben  
Vs. scritto

An alle

Verantwortlichen Techniker

IHRE ANSCHRIFTEN

Bozen,  
Bolzano,

19.07.1985

Betrifft : Provisorische Unbedenklichkeitserklärung für Arbeitsstätten  
die den Brandschutzkontrollen unterworfen sind.

Man macht darauf aufmerksam, daß das Gesetz vom 7.12.1984, Nr. 818,  
die zwingende Einholung einer provvisorischen Unbedenklichkeitserklärung für je-  
ne Arbeitsstätten vorsieht, die den Brandschutzkontrollen unterworfen sind. Da-  
runter fallen alle Arbeitsstätten, also auch alle Seilbahnanlagen und dessen Zu-  
bauten die im zum Ministerialdekret vom 16.2.1982 beigelegten Verzeichnis ange-  
führt werden, wie z.B. :

- Lagerstätten mit entflammbaren und/oder brennbaren Flüssigkeiten für industriell-  
en, landwirtschaftlichen und privaten Gebrauch mit einem Umfang von mindestens  
0,5 cbm;
- Lagerstätten von brennbaren Gasen in fixen Behältern :
  - a) in verdichteter Form mit einem Fassungsvermögen von über 0,75 cbm,
  - b) in gelöster oder flüssiger Form mit einem Fassungsvermögen von über 0,3 cbm.
- Lagerstätten von Schmierölen, die athermischen Ölen oder ähnlichen, mit einem  
Fassungsvermögen von über 1 cbm;
- Anlagen für die Produktion von elektrischer Hilfsenergie mit Hilfe von Verbren-  
nungsmotoren mit einer Gesamtleistung von über 25 KW;
- Anlagen für die Verteilung von Benzin, Dieseltreibstoff sowie Öl/Benzingemisch  
für Automobile im öffentlichen und privaten Dienst mit/oder ohne Dienstsitz;
- Heizungsanlagen die mit festem, flüssigem oder gasförmigem Brennstoff bedient  
werden und eine Leistung von über 100.000 Kilokalorien pro Stunde haben.

Die Konzessionäre werden hiermit aufgefordert, eventuell mit Hilfe der  
verantwortlichen Techniker, festzustellen, ob obgenannte provvisorische Unbedenk-  
lichkeitserklärung für obgenannte Anlage notwendig ist und bei der zuständigen Be-  
hörde (Landesfeuerwehrinspektorat, 39100 Bozen, Drususallee Nr. 116) angefordert  
wurde. Bei Nichteinhaltung des Gesetzes vom 7.12.1984. Nr. 818 sind empfindliche  
Strafen vom selben Gesetz vorgesehen.

In Erwartung, daß obgenannte Forderungen baldmöglichst erfüllt werden,  
zeichnet hochachtungsvoll

DER AMTSDIREKTOR  
Dr. Ing. Heinrich Brugger



I-39100 BOZEN  
CESARE-BATTISTI-STR. 23  
TEL. (0471) 994600  
STEUER-NR. 00390090215  
PARTEIENVERKEHR 9.00 - 12.00

I-39100 BOLZANO  
VIA CESARE BATTISTI 23  
TEL. (0471) 994600  
COD. FISC. 00390090215  
ORARIO PER IL PUBBLICO 9.00 - 12.00